



Rechtliche Bedingungen

The letters 'AGB' are rendered in a 3D, white, sans-serif font with a slight shadow, set against a dark grey background.

**Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen
Geschäftsbereich Schaumstofftechnik und Formteile**

Mayser GmbH & Co. KG
Bismarckstrasse 2
88161 Lindenberg
GERMANY
Tel.: +49 8381 507-0
Fax: +49 8381 507-101
E-Mail: contact@mayser.com
Internet: www.mayser.com

§ 1 Allgemeine Bedingungen

- (1) Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Mayser GmbH & Co. KG im Geschäftsbereich Schaumstofftechnik und Formteile. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen unserer Auftraggeber (nachfolgend nur AG genannt) gelten nur, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich bestätigen. Dies gilt auch dann, wenn die Bedingungen unserer AG uns gegenüber zuletzt bestätigt wurden.
- (2) Durch die Erteilung des Auftrages erklärt sich der AG mit unseren Geschäftsbedingungen für die gesamte, auch zukünftige Geschäftsverbindung einverstanden. Mündliche Zusagen unserer Vertreter und Angestellten, sowie sonstige Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

§ 2 Angebot

- (1) Unsere Angebote sind unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst mit der Erteilung unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Mündliche Nebenabreden und nachträgliche Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dasselbe gilt für zugesicherte Eigenschaften der Vertragsgegenstände.
- (2) Bei Verkauf nach Mustern gelten diese nur annähernd, weil Rohstoffe nicht immer gleichmäßig ausfallen. Abbildungen, Maße und Gewichtsangaben gelten als Richtwerte.

§ 3 Lieferung

- (1) Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn der Vertrag ausdrücklich und schriftlich als „FIX-Geschäft“ geschlossen ist. Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände – z. B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mängel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten usw. – auch wenn sie bei einem unserer Vorlieferanten eintreten – verlängert sich, wenn wir an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtung behindert sind, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von der Lieferverpflichtung frei, so kann der AG hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.
- (2) Bestellte Mengen können, wenn es sich um Anfertigungsware handelt, bis 10 % über- oder unterschritten werden. Bei Rollenware werden in der Rolle enthaltene Fehlerstellen mitgeliefert und prozentual von der Menge abgerechnet. Rollen mit Unterlänge bis zu 15 % der Auftragsmenge können mitgeliefert werden und gelten nicht als mangelhaft. Für die Breite der Rollen gilt die branchen- bzw. handelsübliche Toleranz.
- (3) An die Stelle der Abnahme tritt der Zeitpunkt der Lieferbereitschaft, wenn der AG nach Anzeige der Lieferbereitschaft die bestellte Ware nicht unverzüglich abnimmt. Wenn der AG nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die Abnahme verweigert oder ausdrücklich erklärt, nicht abnehmen zu wollen bzw. die Erfüllung des Vertrages infolge des Verzuges für uns kein Interesse hat, so können wir vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Als Schadensersatz können wir ohne besonderen Nachweis 20 % des Rechnungsbetrages der nicht abgenommenen Ware verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Ersatzanspruches wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Dem AG bleibt jedoch unbenommen, den Nachweis zu führen, dass kein oder nur geringerer Schaden entstanden ist. Bei Abrufaufträgen wird bei Nichtabruf nach angemessener Fristsetzung der Gesamtauftrag zur Zahlung fällig.
- (4) Eintretende Zahlungsschwierigkeiten oder das Bekanntwerden einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des AG berechtigen uns, Lieferungen sofort einzustellen und die Erfüllung laufender Verträge zu verweigern oder Vorkasse zu verlangen. Gleichzeitig werden unsere noch nicht fälligen Forderungen gegen den AG sofort fällig.

§ 4 Werkzeug und Formen

Vom AG anteilig zu bezahlende Werkzeuge, Formen, etc. werden nur für ihn verwendet und ohne seine Genehmigung nicht für Dritte eingesetzt. Die Werkzeuge bzw. Formen sind Eigentum von Mayser und bleiben in unserem Besitz bzw. werden nicht außer Haus gegeben.

§ 5 Versand

Ergibt sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes, ist Lieferung ab Werk Lindenberg ausschließlich Verpackung vereinbart und der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des AG. Die Verpackung stellen wir zum Selbstkostenpreis in Rechnung. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht ausdrücklich um Mehrwegverpackung handelt. Das gleiche gilt

für Lademittel. Ohne bestimmte Weisung wird der Versand nach bestem Ermessen, aber ohne Verbindlichkeit für die billigste Versandart veranlasst. Wir haften nicht für Transportschäden, soweit diese nicht nachweisbar auf von uns zu vertretende Mängel der Verpackung zurückzuführen sind. Eine Versicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des AG. Mehrkosten für vom AG geforderte Express- oder Eilgutsendungen gehen zu dessen Lasten.

§ 6 Gewährleistung

- (1) Eventuelle Mängel einer gelieferten Ware sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 2 Wochen nach Übergabe gegenüber Mayser schriftlich zu rügen. Wegen nicht offensichtlicher oder nicht erkennbarer Mängel leisten wir Gewähr nur dann, wenn sie innerhalb von 8 Tagen nach dem Auftreten bzw. Erkennbarwerden gerügt werden.
- (2) Die Mängelrüge hat in schriftlicher Form zu erfolgen und muss eine eindeutige Produkt- und Chargenidentifikation ermöglichen. Wir behalten uns das Recht vor, Muster der beanstandeten Ware anzufordern.
- (3) Liegen Mängel vor, beschränkt sich die Gewährleistungspflicht nach Wahl von Mayser auf kostenlose Mängelbeseitigung oder unentgeltliche Ersatzlieferung mangelfreier Ware. Die weiteren Rechte des AG gem. §§ 437 BGB sind ausgeschlossen. Ersetzte Ware geht in unser Eigentum zurück, soweit wir nicht auf die Rückgabe verzichten.
- (4) Scheitern Reparatur- oder Ersatzlieferung in angemessener Frist, hat der AG nach seiner Wahl das Recht, den Kaufpreis angemessen zu mindern oder auf Rückabwicklung. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Soweit der Hersteller eines von uns vertriebenen Produktes die Haftung gegenüber dem Endabnehmer übernimmt oder aufgrund im Inland oder Ausland geltenden Rechts zu übernehmen hat, stehen dem AG Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche nur gegenüber dem Hersteller zu.
- (5) Für etwaige Schäden des AG wegen Verletzung vertraglicher Verpflichtungen durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und auch nur soweit, wie die eingetretenen Schäden für uns vorhersehbar waren.
- (6) Ansprüche des AG, insbesondere wegen unmittelbarer, mittelbarer oder Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt. Im Übrigen verjähren sämtliche Ansprüche des AG aus diesem Vertrag abweichend von den Fristen des § 438 BGB nach Ablauf von 6 Monaten nach Gefahrübergang.
- (7) Wir übernehmen keine Gewährleistung für 1 b-Ware und Sonderposten.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen, auch bereits bestehender und künftiger, gleich aus welchem Rechtsgrund, unser Eigentum, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Der AG ist bis auf Widerruf berechtigt, die Ware im regelmäßigen Geschäftsbetrieb weiter zu veräußern oder zu verarbeiten, solange er sich nicht in Verzug befindet. Er darf die unter Eigentumsvorbehalt erhaltene Ware bis zur vollständigen Bezahlung einem Dritten weder verpfänden, noch sicherungshalber übereignen und ist verpflichtet uns von einem Zugriff Dritter unverzüglich zu verständigen.
- (2) Die Forderungen des AG aus Weiterveräußerung von Vorbehaltswaren werden bereits mit Vertragsschluss mit allen Nebenrechten an uns abgetreten. Ist die abgetretene Forderung gegen den Drittschuldner in eine laufende Rechnung aufgenommen worden, so bezieht sich die vereinbarte Abtretung auch auf Ansprüche aus Kontokorrent. Wir werden jedoch die Forderung nicht selbst einziehen, solange der AG seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf unser begründetes Verlangen hat er uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen, die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben sowie den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.

§ 8 Zahlungsbedingungen

- (1) Es gelten die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Zahlungsbedingungen.
- (2) Gerät der AG in Verzug, werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz berechnet. Zahlungen werden zuerst auf die Zinsen und Kosten, dann auf die jeweils älteste Forderung verrechnet. Entgegenstehende Anweisungen des AG sind unwirksam.
- (3) Bei Wechselannahme gehen Diskont und Spesen zu Lasten des AG. Eine Verpflichtung zur Wahrnehmung wechsel- und scheckmäßiger Rechte wird nicht übernommen. Werden uns nach Vertragsabschluss Umstände

Allgemeine Verkaufs- und Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Mayer GmbH & Co. KG

MAYSER®

bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des AG mindern, so werden alle unsere Forderungen nach Nachfristsetzung sofort fällig ohne Rücksicht auf die Laufzeit hereingemommener Wechsel. Wir sind berechtigt, Sicherheiten oder Vorkasse zu verlangen. Nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten Nachfrist sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, nach erfolgloser Nachfristsetzung die weitere Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten bzw. der mit einem verlängertem Eigentumsvorbehalt belegten Waren jederzeit zu untersagen und deren Rückgabe/Herausgabe auf Kosten des AG zu verlangen.

§ 9 Sonstiges

Erfüllungsort ist der Sitz von Mayer Für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen, ist ausschließlicher Gerichtsstand Lindau. Auf unsere Verträge ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Unsere Bedingungen bleiben auch im Falle der Unwirksamkeit einzelner Teile im Übrigen in vollem Umfang wirksam. Die für die ordnungsgemäße Abwicklung erforderlichen Daten werden durch unsere EDV gespeichert.

Stand: September 2016

Besondere Bedingungen für Lohnarbeiten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zusatzbedingungen für Lohnarbeiten gelten grundsätzlich in Zusammenhang mit unseren vorstehenden „Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen“

§ 2 Materialbeistellung, Verpackung

Für Lohnarbeit bestimmte Materialien sind für uns rechtzeitig und kostenfrei auf von uns vorgegebenen Lademitteln mit den erforderlichen technischen Unterlagen an unser Werk Lindenberg anzuliefern. Für uns sind alle Verpackungen des AG, die bei dem Versand der fertiggestellten Teile nicht wiederverwendbar sind, kostenlose Einwegverpackungen. Wir lehnen jede Zahlungsverpflichtung für nicht zurückgegebene Verpackungen ab. Ausnahme: Der AG macht bereits in der Bestellung Rückgabeverpflichtungen mit genauer Bezeichnung der Verpackung vor eintreffen der Ware geltend. Die aus einer solchen Rückgabevereinbarung resultierenden Transportkosten gehen zu Lasten des AG. Wir behalten uns das Recht vor, entstehende Entsorgungskosten unabhängig von Auftragsformulierungen zusätzlich dem AG in Rechnung zu stellen.

§ 3 Materialbeschaffenheit

Dem AG bekannte oder unbekannt materialtypische Behandlungsvorschriften dürfen nicht als bei uns bekannt vorausgesetzt werden, sondern müssen bei der ersten Anlieferung des Materials angegeben werden. Anderenfalls übernehmen wir für entstehende Schäden keine Gewähr. Das angelieferte Material muss einwandfrei sein. Es muss in Hinblick auf seine physikalischen und chemischen Eigenschaften identisch sein mit demjenigen Material, welches uns zur Bemusterung und zur Erstellung des Angebotes zur Verfügung gestellt wurde. Mayer trifft keine Hinweis- oder Rügepflicht.

§ 4 Ausführung

Wir übernehmen die Gewähr für die sachgemäße und sorgfältige Ausführung der von uns übernommenen Arbeiten. Bei beigestellten Materialien

haften wir jedoch nicht für Schäden an bearbeiteten Teilen, die auf Mängel des beigestellten Materials, uns unbekannt Materialcharakteristiken oder Materialzustände zurückzuführen sind. Gleiches gilt auch bei Unvollständigkeit, dem Fehlen oder Fehlern der Konstruktions- und Beistellunterlagen oder sonstiger Angaben oder mangelhaften Werkzeugen des AG. Grundsätzlich haften wir nur in Höhe der angefallenen Herstellkosten abzüglich des Materialanteils. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass Materialien nicht einwandfrei zu verarbeiten sind bzw. nicht unseren besonderen Bedingungen für Lohnarbeiten entsprechen, werden zusätzlich dem vereinbarten Preis hinzugerechnet. Dies gilt ebenfalls für Mehrkosten die ihre Ursache in fehlenden, unrichtigen oder unvollständigen Angaben bzw. Unterlagen des AG haben. Für Schäden, die sich hieraus an den geforderten Teilen ergeben, wird nicht gehaftet. Die Haftung für (Mangel-)Folgeschäden ist ebenfalls ausgeschlossen. Der Materialverbrauch erfolgt nach den Regeln eines ordentlichen Kaufmanns. Der AG kann sich nicht auf „übermäßigen Materialverbrauch“ berufen. Schwund und Abfall gehen zu Lasten des AG.

§ 5 Versicherung

Auftraggebereigenes Material ist während der Einlagerung sowie vor, während und nach der Fertigung nicht versichert.

§ 6 Einlagerung

Nicht verbrauchte Materialien können mit der Lieferung an den AG zurückgegeben werden. Wenn nichts anderes vereinbart ist, gehen Reststoffe und andere Abfälle aus der Verarbeitung beigestellter Materialien nach unserer Wahl entweder kostenfrei in unser Eigentum über oder werden auf Kosten des AG der Entsorgung zugeführt. Werden in besonderen Fällen Einlagerungen bei uns vorgenommen, so erfolgen diese in jeder Hinsicht einschließlich des Unterganges auf Gefahr des AG. Nur bei vorher schriftlicher Vereinbarung über eine Einlagerung und einer entsprechenden Übernahme der Lagerkosten durch den AG ist eine Versicherung gegen die üblichen Risiken eingeschlossen

Stand: September 2016